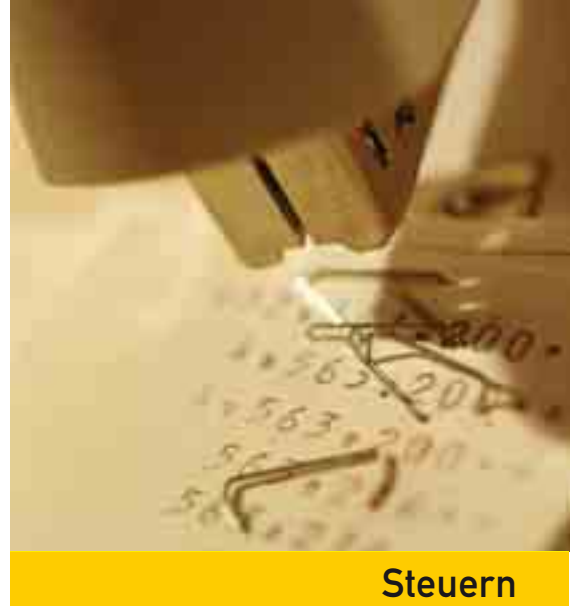


# Steuerliche Betriebsprüfungen

## Tipps für Rechtsanwaltskanzleien



Steuern

**R**echtsanwaltskanzleien mit einem Gewinn von jährlich mehr als 485.000 Euro werden ständig geprüft, mit einem Gewinn von mehr als 111.000 Euro erfahrungsgemäß alle 10 bis 12 Jahre, andere Kanzleien bei Steuererklärungen bzw. Gewinnermittlungen mit einem erheblichen Aufklärungsbedarf.

Vor einer Betriebsprüfung (BP) wird eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben, die den Prüfungszeitraum und den Prüfungsgegenstand festlegt. Diese sollte zum Anlass genommen werden, abgegebene Gewinnermittlungen noch einmal auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, weil vor Erscheinen des Prüfers eine Berichtigung auch mit strafbefreiender Wirkung möglich ist (§ 371 AO). Dies ist insbesondere dann geboten, wenn die Rechtsanwaltskanzlei auch steuerliche Fragen bearbeitet, weil dann die Annahme nicht fern liegt, dass eine Unrichtigkeit mit (bedingtem) Vorsatz nicht richtig gestellt wurde.

### Betriebsausgaben (BA)

Die BA können lückenlos geprüft werden, weil dabei die der Verschwiegenheit unterliegenden Mandatsverhältnisse (Göpfert, DB 2006, 581) nicht offenbart werden müssen. Der Prüfer kann also die Vorlage der Belege verlangen, um den Zusammenhang mit dem Betrieb der Rechtsanwaltskanzlei überprüfen zu können (§ 4 Abs. 4 EStG) bzw. bei in Anspruch genommenen Vorsteuern die Voraussetzungen des § 15 UStG. Bei Bewirtungsbelegen muss auch der RA den Namen der bewirteten Person (Mandant) und den Anlass der Bewirtung konkret angeben (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 EStG; BFH - IV R 50/01, BStBl 2004 II 502). Wenn der bewirtete Mandant mit der Offenlegung nicht einverstanden ist, darf der RA den Bewirtungsbeleg wegen seiner Pflicht

zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) nicht vollständig ausfüllen mit der Folge, dass er die angefallenen BA nicht in der gesetzlich geforderten Form nachweisen kann. Dies muss er als Besonderheit seiner beruflichen Tätigkeit hinnehmen. Führt ein RA ein Fahrtenbuch, um bezüglich der privaten Kfz-Nutzung der sog. 1 %-Regel nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG zu entkommen, muss er bei den betrieblichen Fahrten zu deren Nachweis Angaben über den Reisezweck machen. Hier genügt mangels gesetzlicher Regelung, dass der betriebliche Charakter der Fahrt durch Angestellte der Kanzlei anhand des Terminkalenders bestätigt wird. Ein entsprechender mittelbarer Nachweis für das Vorliegen von BA gilt auch für Geschenke bis zur Höhe von netto 35 Euro pro Person und Jahr nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG, wenn der Name des beschenkten Mandanten nicht genannt werden darf.

### Betriebseinnahmen (BE)

Will ein Prüfer die Vollständigkeit von BE prüfen, müssten ihm die Handakten ausgehändigt werden. Dies muss wegen der strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht von dem Anwalt verweigert werden.

Aus den gleichen Gründen können dem Prüfer auch nicht die Durchschläge gestellter Honorarrechnungen vorgelegt werden, weil sich aus diesen (gemäß den Vorgaben des § 14 Abs. 4 UStG) der Name des Mandanten und der Gegenstand der Beratung ergibt. Der Prüfer kann somit auch keine Kontrollmitteilungen für etwaige BPs bei Mandanten fertigen.

Der Prüfer kann die Vorlage der Kontoauszüge der in den Zahlungsverkehr eingeschalteten Banken verlangen; allerdings müssen Mandanten-Namen geschwärzt werden. Berufet sich der RA darauf, dass

nicht der gesamte Geldeingang ein Honorar ist, sondern z.B. die Erstattung verauslagter Gerichtskosten oder Fremdgeld, muss der Anwalt durch Bestätigungen oder Zeugenaussagen von Angestellten der Kanzlei nachweisen, dass dem so ist. Dadurch wird die Angabe der konkreten Mandatsbeziehung weiterhin vermieden. Durch Zeugenbestätigungen kann auch der Nachweis geführt werden, dass ein Honorar nicht umsatzsteuerbar ist, weil z.B. der Mandant Unternehmer ist und seinen Sitz im Ausland hat bzw. Privatperson mit Wohnsitz im Drittland ist und somit der Ort der Beratungsleistung nicht im Inland liegt (§ 3a Abs. 3 UStG).

### Andocken an die Datenverarbeitung

Nach § 147 Abs. 6 AO kann der Prüfer verlangen, in die EDV-Buchhaltung der Kanzlei einzusehen und das EDV-System zur Prüfung der Buchungsbelege zu nutzen. Dieses Recht ist dem Prüfer gemäß dem vorgehenden Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO zu verwehren, wenn - wie normal - die EDV-Buchhaltung auch die Namen der Mandanten und die Klassifizierung des Beratungsgegenstandes enthält. Wird die Einsicht gleichwohl gestattet, macht sich der RA nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar. Einsicht ist nur in die Teile der EDV-Buchhaltung möglich, die keine Mandantennamen enthalten.

Ist der Prüfer anderer Meinung über den Umfang der Mitwirkungspflicht und der Auskunftspflicht des geprüften Rechtsanwalts (§ 200 Abs. 1 AO), sollte er durch Verwaltungsakt die konkreten Handlungspflichten des Anwalt bestimmen. Dieser Verwaltungsakt ist anfechtbar.

RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg